

Was ändert sich mit der Düngeverordnung (DüV) 2020?

(Stand: 30.04.2020)

Am 27.03.2020 wurde die Novelle der Düngeverordnung im Bundesrat beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte am 30.04.2020 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil 1 Nr. 20 S. 846 ff.

Als einziger Kompromiss im Rahmen der vielen Anträge konnte durchgesetzt werden, dass die Regelungen für die belasteten Gebiete (Nitrat und Phosphat) erst ab dem 01.01.2021 gelten.

Welche Änderungen enthält die DüV 2020?

Düngebedarfsermittlung (DBE)

- Das tatsächliche Ertragsniveau der Kulturen bezieht sich nunmehr auf die letzten 5 Jahre (vorher 3 Jahre). (Diese Forderung der Bundesländer zur Ausgleichung von Ertragsschwankungen wurde umgesetzt.)
- Die Herbstdüngung zu Winterraps und Wintergerste muss in Höhe des verfügbaren Stickstoffs in der Düngebedarfsermittlung der Kulturen angerechnet werden (neuer Abzug vom Stickstoffbedarfswert)

Hinweis: Diese Regelung greift erst zur DBE 2021. In diesem Frühjahr ist die DBE nach den Vorgaben der DüV 2017 durchzuführen!

- Die Berechnung des Düngebedarfes durch nachträglich eintretende Umstände darf den ursprünglich errechneten Düngebedarf höchstens um 10 % überschreiten. Das ist zu dokumentieren.
- Die Phosphatgehalte der pflanzlichen Kulturen, die für die Berechnung des Entzuges Grundlage der DBE Phosphat sind, werden in der Anlage 7 vorgegeben.
- Es wurde eine **erhöhte Anrechnung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens** (Anlage 3 auf Ackerland geregelt. Hier sind **keine zusätzlichen Ausbringverluste** möglich.

	DüV 2020	
Rindergülle	Ackerland: 60 %	Grünland: 50 %
Schweinegülle	Ackerland: 70 %	Grünland: 60 %
Gärrückstände flüssig	Ackerland: 60 %	Grünland: 50 %

Nährstoffvergleich/den Aufzeichnungspflichten

- **Der Nährstoffvergleich und seine Bewertung entfallen.**
- Als Ersatz wurden umfangreiche Aufzeichnungspflichten eingeführt. Auch bisher aufzuzeichnen waren:
 - Die Düngebedarfsermittlung sowie die dazu durchgeführten Berechnungen
 - bei Überschreitung des Düngebedarfes die Höhe sowie die Gründe für den höheren Düngebedarf
 - die Nährstoffgehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff und Phosphat des aufgebrauchten Stoffes sowie das zur Bestimmung genutzte Verfahren
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen an Stickstoff (i. d. R. Nmin) sowie Phosphat und die zur Ermittlung genutzten Verfahren

- **Neue Aufzeichnungspflichten bei der DBE:**
 - **Zusammenfassung aller DBE des Betriebes zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme bis zum 31.3. des folgenden Kalenderjahres nach den Vorgaben der Anlage 5**

- **Neue Schlagbezogene Aufzeichnungspflichten**
Spätestens 2 Tage nach jeder Düngemaßnahme
 - der Schlag einschließlich Bezeichnung
 - Lage und Größe des Schlages
 - die angebaute Kultur
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes
 - Datum des Aufbringens des Stoffes
 - Inverkehrbringer des Stoffes entsprechend der Vorgaben der Düngemittelverordnung
 - der enthaltende tierische Stoff entsprechend Kennzeichnungsvorschriften der Düngemittelverordnung
 - die Typenbezeichnung nach Vorgaben zur Kennzeichnung entsprechend Düngemittelverordnung

- **Aufzeichnung bei Weidehaltung nach Abschluss der Weidehaltung** (mindestens jährlich):
 - Anzahl der Weidetage
 - Art und Anzahl der Tiere
 - Bis 31.3. des folgenden Kalenderjahres Zusammenfassung der aufgetragenen Nährstoffmenge (Stickstoff und Phosphat) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes (Vorgaben in Anlage 5 DüV 2020)

- Die Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen beträgt weiterhin 7 Jahre nach Ablauf des Düngjahres.

Aufbringvorschriften:

- **Neue strenge Hangneigungsregelungen:**

Verbot der Aufbringung von stickstoff- oder phosphorhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten Pflanzenhilfsmitteln

- Bei durchschnittlich $\geq 5\%$ Hangneigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers im Bereich bis 3 m zur Böschungsoberkante
- Bei durchschnittlich $\geq 10\%$ Hangneigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers im Bereich bis 5 m zur Böschungsoberkante
- Bei durchschnittlich $\geq 15\%$ Hangneigung innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers im Bereich bis 10 m zur Böschungsoberkante

Anwendungsbeschränkungen bei Hangneigung

- Bei durchschnittlich $\geq 5\%$ Hangneigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante innerhalb von 3 bis 20m
- Bei durchschnittlich $\geq 10\%$ Hangneigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante innerhalb von 5 bis 20 m
- Bei durchschnittlich $\geq 15\%$ Hangneigung innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante innerhalb von 10 bis 30 m
- Auf unbestelltem Ackerland vor der Aussaat oder Pflanzung – sofortige Einarbeitung
- Auf bestelltem Ackerland:
Bei Reihenkultur mit Reihenabstand $\geq 45\text{ cm}$ – nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung

- Ohne Reihenkultur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren
- Bei durchschnittlich $\geq 15\%$ Hangneigung innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante dürfen auf **unbestellten Ackerflächen** bzw. **Ackerflächen mit einem nicht hinreichend entwickelten Pflanzenbestand** die genannten Stoffe nur bei **sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerflächen** des Schlages aufgebracht werden.
- Bei durchschnittlich $\geq 10\%$ Hangneigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante bzw. bei durchschnittlich $\geq 15\%$ Hangneigung innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante müssen Düngegaben über 80 kg/ha Gesamtstickstoff geteilt werden (maximale Ausbringungsmenge: 80 kg/ha Gesamt-N)
- Hinweis: Die Regelung zur Begrünung an Gewässern bei Hangneigung von $\geq 5\%$ wird im Wasserhaushaltsgesetz geregelt – neuer § 38a. Innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten bzw. herzustellen. Eine Erneuerung dieser Pflanzendecke ist nur einmal in 5 Jahreszeiträumen möglich. Der 1. Fünfjahreszeitraum beginnt mit Veröffentlichung der Änderung im Wasserhaushaltsgesetz.
- **Einarbeitungsfrist für organische, organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdüngern** mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltem Ackerland ab dem 01.02.2025 innerhalb von einer Stunde.
- **Neue 170 kg – Regelung**
In die Berechnung der Begrenzung von 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus organischen, organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern auch in Mischungen im Durchschnitt der LN des Betriebes sind Begrenzungen bzw. Verbote der Düngung aus anderen Vorschriften bzw. vertraglichen Einschränkungen aufzunehmen. Die mögliche Düngemenge ist anteilmäßig zu reduzieren.

Diese Regelung gilt ab dem Düngjahr 2021 bzw. dem Wirtschaftsjahr 2020/21, im Falle der verkürzten Einarbeitungsfrist ab dem 1.02.2025!

Regelungen zur Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht (Herbstregelungen)

(gelten bereits ab diesem Herbst!)

- **Neue Sperrfristen für Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost:**
 - 1.12. bis Ablauf des 15.1.
- **Neue Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat** (> 0,5 % Phosphat in der TM)
 - 1.12. bis Ablauf des 15.1.
- Sperrfrist von Ackerland bleibt unverändert
- Möglichkeit der Düngung bei Düngbedarf in Höhe von 30 kg Ammoniumstickstoffs bzw. 60 kg Gesamtstickstoffs/ha bis zum 1.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat bis zum Ablauf des 15.9. bzw. Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1.10 bleibt bestehen, **aber beachten Sie, die neue Regelung zur Düngbedarfsermittlung im Frühjahr! Die gedüngte Menge aus dem verfügbaren Stickstoffs muss im nächsten Jahres als zusätzlicher Parameter vom Stickstoffbedarfswert abgezogen werden!**

Die Düngebedarfsermittlung für den Herbst ist weiterhin mit dem veröffentlichten Formblatt durchzuführen (Siehe Hinweise auf der Internetseite des LELF unter www.lelf.brandenburg.de – Landwirtschaft – Bodenschutz & Düngung zur Herbstdüngung)

- **Neue Regelung zur Düngung von Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei Aussaat bis zum Ablauf des 15.5.:**
 - Düngung in der Zeit vom 1.9. bis zum Beginn der Sperrfrist mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff ist auf **80 kg Gesamt-N/ha** begrenzt.
- Ammoniumcarbonat darf nicht als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel angewendet werden.
- **Bitte beachten Sie, dass die neuen Sperrzeiten/Begrenzungen Einfluss auf die notwendige Lagerkapazität zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen haben.**

Welche Vorschriften sind in den mit Nitrat belasteten Gebieten (Rote Gebiete) umzusetzen?

Zur Durchsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ausweisung erlässt die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die zur Zeit erarbeitet wird.

Danach muss die Ausweisung der mit Stickstoff belasteten Gebiete auch im Land Brandenburg bis zum Ablauf des 31.12.2020 überprüft werden.

- **Ab dem 1.1.2021** sind bundesweit folgende Maßnahmen verpflichtend:
 - **Verringerung des Düngebedarfes um 20 % im Durchschnitt der ausgewiesenen Flächen** (Zusammenfassung der DBE der entsprechend § 13a ausgewiesenen Flächen und Reduktion um 20%. Dieser so ermittelte reduzierte Düngebedarf darf in der Summe nicht überschritten werden. Die Verteilung der Stickstoffdüngung liegt in der Verantwortung des Landwirtes)
 - Ausnahme:**
 - Betriebe, die im Durchschnitt der in den roten Gebieten liegenden Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamt N/ha ausbringen – davon nicht mehr als 80 kg/ha Gesamt-N aus mineralischer Düngung.
 - Es gibt eine Länderermächtigung zur Erstellung einer Rechtsverordnung bezüglich einer Ausnahmeregelung für Dauergrünland, wenn der Anteil im Roten Gebiet 20 % nicht überschreitet
 - Die 170 kg/ha-Regelung für die Ausbringung organischer bzw. organisch-mineralischer Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdüngern auch in Mischungen gilt je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit
 - Die Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland sowie für Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau wird verlängert und ist vom 1.10 bis zum Ablauf des 31.1. einzuhalten.
 - Die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost wird verlängert und gilt vom 1.11. bis zum Ablauf des 31.1.
 - Verbot der Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung
 - Ausnahmen:**
 - Winterraps bei Nachweis eines $N_{min} \leq 45$ kg/ha (erforderliche Bodenprobe vor der Herbstdüngung)
 - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung bei Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren bzw. Kompost bis maximal 120 kg Gesamt-N/ha
 - Länderermächtigung längstens bis zum Ablauf des 1.10.2021 für Ausnahmen bei der Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern nicht ausreichend sind und ein erforderlicher Bauantrag bereits gestellt ist und der Antragsteller es nicht zu verantworten hat, dass das Lagervolumen noch nicht gebaut werden

konnte. In dem Fall ist eine Ausbringung von 60 kg Gesamt-N/ha auf Antrag möglich. Die Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren bzw. Kompost ist in diesem Fall nicht möglich.

- Die Begrenzung der Herstdüngung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau wird verschärft. Es dürfen maximal 60 kg Gesamt-N/ha im Zeitraum vom 1.9. bis zum Beginn der Sperrfrist ausgebracht werden.
- Auf Sommerungen, die nach dem 1.2. angebaut werden, dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf diesen Flächen eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15.1. umgebrochen wurde.

Ausnahme:

- Flächen mit Kulturen, die nach dem 1.10. geerntet wurden
 - Gebiete mit einem jährlichen Niederschlag im langjährigen Mittel von weniger als 550 mm/m²
- In den Landesverordnungen sind mindestens 2 zusätzliche Maßnahmen aufzunehmen.

Ausweisung Phosphat belasteter Gebiete

- **Die Bundesländer werden verpflichtet, auch Phosphat belastete Gebiete auszuweisen und hier mindestens 2 Maßnahmen festzulegen.**
- Auch hier wird zur Zeit eine Verwaltungsvorschrift erarbeitet, die eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise sichern soll.
- Liegen die Ausweisungen der roten Phosphatgebiete nicht bis zum 01.01.2021 vor gelten die Abstandsregelungen, die als Pflichtmaßnahme bei den roten Nitratgebieten aufgenommen wurden landesweit.